

Examensklausurenkurs
Strafrecht I

A und B verabredeten sich, gemeinsam das Ehepaar E in deren Wohnhaus zu überfallen. Ihnen kam es auf deren Schmuck an, wobei die Ehepartner durch Vorhalten einer (ungeladenen) Pistole veranlasst werden sollten, diesen herauszugeben. Den Tipp mit dem Schmuck hatten sie noch aus der Justizvollzugsanstalt, wo ihnen der C bedeutet hatte, dass bei den E's etwas zu holen sei. Auf das Klingeln des B wurde jedoch nicht von den E's geöffnet. Stattdessen traten drei Polizisten auf den Plan, die sich anschickten, A und B festzunehmen. B hatte nämlich nur noch zum Schein mitgemacht und die Polizei von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. A gelang es, auf sein Motorrad zu hechten und davon zu brausen. Die Polizisten lösten sofort eine Ringfahndung nach ihm aus. Am Ortsausgang wurde daraufhin eine Fahrzeugsperre aufgebaut. Polizeifahrzeuge versperrten die Fahrbahn und ließen nur einen schmalen Durchlass, an dem kontrollierende Polizisten standen. A fuhr nun mit hoher Geschwindigkeit haarscharf an einem der Polizisten vorbei. Dieser konnte gerade noch zur Seite springen.

A kam bei seiner Freundin F unter, der er berichtete, was geschehen war. Nach ein paar Tagen trieben ihn doch die Rachegefühle, er wollte es dem B heimzahlen, dass dieser ihn hatte „auffliegen“ lassen. Zu diesem Zweck bewaffnete er sich mit einem Schlagring und wollte den B in dessen Stammkneipe stellen. Als F merkte, dass A wild entschlossen war, den B mit dem Schlagring zu „bearbeiten“, erklärte sie dem A, B sei doch schließlich sein alter Kumpel, es reiche ja wohl, wenn er mit den Fäusten zulangen würde. A ließ darauf den Schlagring zurück. Im Lokal angekommen, stürzte er sich auf B, der mit anderen Gästen an der Theke stand. Als der körperlich weit überlegene A gerade zum ersten Schlag ausholen wollte, griff B geistesgegenwärtig nach einem Bierglas, schlug den Rand ab und stellte sich dem A so entgegen. Es gelang ihm auf diese Art, den A in Schach zu halten. Allerdings wurde einer der umstehenden Gäste von den Glassplittern getroffen und erlitt Schnittverletzungen.

Strafanträge sind – soweit erforderlich – gestellt.

Strafbarkeit von A, B, C und F?

Hinweise zur Lösung

Der Fall vereint ausgehend von der BGHSt 39 zugrunde liegenden Konstellation mehrere umstrittene Probleme des Allgemeinen Teils, namentlich aus dem Bereich des Versuchs, der Teilnahme und der Rechtfertigungsgründe. Angesprochen sind im Übrigen die Tatbestände des Raubes, der räuberischen Erpressung, der Körperverletzung, der Straßenverkehrsgefährdung, des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, der Strafvereitelung und der Sachbeschädigung. Die Prüfung lässt sich nach Personen gliedern. Dabei ist jedoch auf die richtige Reihenfolge zu achten, weil das Verhalten von C, F und B sich auf das Verhalten von A bezieht. Näher liegt ohnehin zur Entzerrung der Prüfung die Aufgliederung nach Tatkomplexen.

A. Der versuchte Überfall

I. Strafbarkeit des A

Versuche räuberische Erpressung (§§ 255, 249, 250 I Nr. 1 b, 22 StGB)

Die Formulierung des Sachverhalts legt, was den in Rede stehenden Tatbestand anbetrifft, die Annahme einer räuberischen Erpressung nahe. Die bekannte Abgrenzungsproblematik „Raub/räuberische Erpressung“ sollte bei der Prüfung des Entschlusses angesprochen, wenn auch nicht „ausgewalzt“ werden (hierzu aus der neueren Rspr. BGHSt 41, 123, 126 sowie statt vieler Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, 28. Aufl. 2005, S. 355 ff.; Rengier, Strafrecht BT 1, 8. Aufl. 2006, S. 170).

Im Hinblick darauf, dass die Waffe ungeladen ist, kommt im Hinblick auf die erhöhte abstrakte Gefährlichkeit, an die die Qualifikation anknüpft, § 250 I Nr. 1 a nicht in Betracht (vgl. Rengier, aaO., S. 72); es handelt sich vielmehr um einen Fall der Nr. 1 b.

Problematisch ist natürlich, ob man hier von einem Anfang der Ausführung sprechen kann. Die Fallgestaltung kombiniert insofern in der Grundanlage BGHSt 26, 201, den sog. Tankstellenfall, mit der Entscheidung BGHSt 39, 236 (JuS 1994, 355 [Jung]). Allgemein gesprochen geht es zunächst darum, ab wann man in den „Annäherungsfällen“ von einem Anfang der Ausführung sprechen kann (dazu grdl. Kühl, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2002, S. 537 ff.). Überwiegend erwartet man, dass die Gefährdung des Opfers unmittelbar, d.h. ohne weitere Zwischenschritte, bevorstehen muss. Legt man diesen Maßstab zugrunde, könnte man hier von einem Anfang der Ausführung sprechen, wenn das Verhalten des B dem A prinzipiell und auch in diesem besonderen Fall zugerechnet werden kann. Durch eigenes Verhalten ist A selbst noch nicht in das Stadium des strafbaren Versuchs eingetreten, geklingelt hat bekanntlich B. Überwiegend geht man nun bei Mittäterschaft von der sog.

Gesamtlösung aus, d.h. alle Mittäter treten in das Versuchsstadium ein, sobald einer von ihnen zur Tat ansetzt (streitig; vgl. z.B. Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl. 2004, § 22 Rdnr. 9; Wessels/Beulke, Strafrecht AT 35. Aufl. 2005, S. 225).

Die Frage ist aber, ob dies auch dann gelten kann, wenn der Mittäter sich inzwischen von der Tat losgesagt hat. Der BGH hat dies mit dem Argument verneint, dass es an einem mittäterschaftlichen Beitrag mangelt, weil der ursprüngliche Mittäter mit seiner äußeren Handlung nicht mehr den Willen verband, seinen Teil zu der Tat beizusteuern. Was sich für ihn selbst nicht als Versuch darstelle, könne dem anderen nicht zugerechnet werden (aaO., S. 238). Die Entscheidung hat nicht nur Zustimmung erfahren (krit. z.B. Heckler, GA 1997, 72).

Auf der Grundlage der durch die Gesamtlösung bewirkten Extension wird man freilich bei der Frage, ob der Zurechnungsmechanismus in Gang gesetzt werden soll, schwerlich von der inneren Tatseite abstrahieren können. Plastisch formuliert bei Jäger, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2006, S. 219: „... denn wo das subjektive Band der Mittäterschaft zerrissen ist, kann man entsprechende Handlungen nicht als Mittäterschaftsakte zurechnen.“ Dies kann man natürlich auch anders sehen. Wer wie Heckler den Akzent auf den Versuch und nicht auf die Zurechnung qua Mittäterschaft setzt, mag sich mit der Zurechnung des äußeren Handlungsteils begnügen können und für die innere Seite auf das Merkmal der „Vorstellung“ in § 22 StGB verweisen.

Wenn man dem BGH folgt, hat es sein Bewenden mit der Annahme einer Verabredung zu einem Verbrechen, nämlich einer schweren räuberischen Erpressung nach § 30 StGB.

II. Strafbarkeit des B

In Betracht kommt für B folgerichtig nur die Verabredung zu einem Verbrechen nach § 30 StGB. Hiervon ist B jedoch strafbefreiend nach § 31 I Nr. 3 StGB zurückgetreten. Durch seinen Einsatz hat er die Begehung der Tat verhindert.

III. Strafbarkeit des C

Hier gilt es, je nachdem, zu welchem Ergebnis man oben gelangt ist, zwischen versuchter Anstiftung (§ 30 StGB) oder Anstiftung zum Versuch und bloßer strafloser Beihilfe zur Verabredung eines Verbrechens oder Beihilfe zur versuchten Tat abzugrenzen. Verlangt man für die Anstiftung eine (steuernde) kommunikative Beeinflussung, so wird man das bloße Setzen einer Ursache, hier durch den Hinweis des C, nicht ausreichen lassen können. Für die restriktive Betrachtungsweise spricht im Grunde schon der Wortlaut. Joecks hat außerdem zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass das reine „Ursachemodell“ zumindest auf der Grundlage eines restriktiven Täterbegriffs nicht plausibel macht, wieso der Anstifter gleich einem Täter bestraft werden soll (in: Münchner Kommentar, StGB, Bd. 1,

2003, § 26 Rdnr. 16; ebenso Jäger aaO., S. 184; vgl. auch Jung, GA 2006, S. 301). Auf der Grundlage der hier favorisierten Lösung läge bei C damit nur eine (straflose) Beihilfe zur Verabredung eines Verbrechens vor. Wer statt dessen Anstiftung in dieser oder jener Variante favorisiert, müsste sich mit der Tatsache auseinandersetzen, dass der Hinweis reichlich diffus ist und man den Sachverhalt schon strapazieren muss, um eine hinreichend konkrete subjektive Tatseite annehmen zu können.

B. Die Flucht

I. Strafbarkeit des A

1. Versuchter Totschlag/Mord (§§ 211, 212, 22 StGB)

A fährt zwar „haarscharf“ an dem Polizisten vorbei. Man wird jedoch kaum annehmen können, dass er sich im Sinne des bedingten Vorsatzes mit Tod des Polizisten abgefunden hat. Dagegen steht schon, dass jeglicher Aufprall auch eine erhebliche Gefährdung für den A selbst mit sich gebracht hätte. Eine Diskussion der Voraussetzungen des dolus eventualis (Einzelheiten bei Kühl, aaO., S. 99 f.) erscheint angebracht. Sie sollte jedoch angesichts der Vorgabe des Sachverhalts nicht über Gebühr ausgedehnt werden.

2. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB)

§ 315 b StGB bezieht sich bekanntlich nur auf verkehrsfremde Eingriffe. Es gilt also mit Blick auf die einzig in Betracht kommende Variante des § 315 b I Nr. 3 („einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt“) abzugrenzen, ob A das Motorrad mit Schädigungsvorsatz missbraucht (BGHSt 48, 233, 237; dazu auch Dreher, JuS 2003, 1159) oder ob es sich (nur) um ein ungewöhnliches und durchaus risikoträchtiges (Verkehrs-)Manöver handelt, mit dem sich A einer Kontrolle entziehen, also fliehen, will. Es spricht eigentlich alles für Letzteres (zum Ganzen auch Lackner/Kühl, aaO., § 315 b Rdnr. 4).

3. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)

Das Verhalten des A stellt ein Drohen mit Gewalt, dem Überfahrenwerden, dar, durch das eine mögliche Kontrollhandlung des Polizisten verhindert wird.

4. Nötigung (§ 240 StGB)

Objektiv ist der Tatbestand erfüllt. Man kann die Fahrweise unter Berücksichtigung der Empfängerperspektive als Drohung mit Gewalt, nämlich dem Überfahrenwerden, betrachten. Der Polizist reagiert auch insofern, als er zur Seite springt und nichts unternimmt, um A aufzuhalten. Der Sachverhalt legt auch die Annahme nahe, dass es A hierauf ankam.

Das Konkurrenzverhältnis des § 240 zu § 113 StGB ist umstritten (Einzelheiten bei Lackner/Kühl, aaO., § 113 Rdnr. 26). Für Konstellationen der vorliegenden Art wird man mit

BGHSt 48, 233, 238 Spezialität des § 113 StGB annehmen können. § 240 StGB tritt also hinter § 113 StGB zurück.

II. Strafbarkeit der F

Strafvereitelung (§ 258 StGB)

Hier kommt es entscheidend darauf an, ob man das Beherbergen allein schon als Vereitelungshandlung betrachten kann. Dies erscheint zweifelhaft, wenn damit nicht zusätzliche Vorkehrungen zur Verheimlichung des Aufenthalts verbunden werden (ähnlich Lackner/Kühl, aaO., § 258 Rdnr. 7).

C. Der Vorgang in der Gaststätte

I. Strafbarkeit des A

Versuchte Körperverletzung (§§ 223, 22 StGB)

Es kommt nicht zur Vollendung. Wohl steht der Angriff auf den Körper des B unmittelbar bevor, so dass ein Anfang der Ausführung gegeben ist.

Die Würdigung der versuchten Körperverletzung weist zwar keine Probleme auf. Sie hat jedoch für alles weitere eine „Schlüsselstellung“.

II. Strafbarkeit der F

Anstiftung zur versuchten Körperverletzung (§§ 223, 22, 26 StGB)

A ist zu einer gefährlichen Körperverletzung entschlossen. F veranlasst ihn dazu (nur) eine (einfache) Körperverletzung zu begehen. Dies kann nicht unter dem Blickwinkel der Anstiftung strafbar sein. Hinsichtlich der abgeschwächteren Begehungsweise ist A ein omnimodo facturus, kann also gar nicht mehr angestiftet werden.

Die Annahme einer Beihilfe scheidet gleichfalls aus, sei es, dass man den Gedanken der Risikoverringerung heranzieht, sei es, dass man überhaupt an einer Hilfeleistung zweifelt, sei es, dass man davon ausgeht, dass jemand, der „wild entschlossen“ ist, in seinem Handeln nicht mehr bestärkt werden kann (zum Ganzen Küpper, JuS 1996, 237; Jäger, aaO., S. 185).

III. Strafbarkeit des B

1. Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

Das Abschlagen des Glases macht dieses unbrauchbar. Das Verhalten des B ist freilich gerechtfertigt. § 32 StGB greift zwar nicht, da der Wirt kein Angreifer ist (vgl. auch Kühl, aaO., S. 160, 172), wohl aber findet § 904 BGB Anwendung. Der Wirt muss den Zugriff auf

das Glas und seine Zerstörung im Hinblick auf die sonst drohende Gefahr für die körperliche Unverehrtheit des B dulden.

2. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

Zunächst sollte klargestellt werden, dass Rechtfertigungsgründe auch bei fahrlässigen Taten herangezogen werden können. Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB scheitert freilich daran, dass eine quantitative Abstufung bei höchstpersönlichen Rechtsgütern grundsätzlich nicht möglich ist. Auch die Sondersituation des durch Menschen ausgelösten Defensivnotstandes, in der man an eine Anwendung des § 34 StGB denken könnte (Einzelheiten bei Lackner/Kühl, aaO., § 34 Rdnr. 9), ist nicht gegeben, da die Handlung des B in den Rechtskreis eines völlig unbeteiligten Gastes eingreift. Insofern bleibt nur der entschuldigende Notstand (§ 35 StGB)